



REGLEMENT FÜR DAS BEFAHREN VON WALD- UND GÜTERSTRASSEN IN DER GEMEINDE TSCHIERTSCHEN

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2000.

Art. 1 Wald- und Güterstrassen ohne Fahrverbot

1.1.

Die folgenden Wald- und Güterstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- a) Umfahrungsstrasse (Parkplatz - Wässerli)
- b) Wässerli - Rüteneu - Züribänkli (bis Gemeindegrenze Molinis)
- c) Tschierschen - Wässerli - Bödem - Furgglis - Alp Farur
- d) Fups - Trüggliboden
- e) Tschierschen - Oberdorf - Bödem - Trüggliboden

1.2.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- a) bis d):
 - Höchstgewicht: 18 Tonnen
 - Höchstbreite: 2.30 Meter
- e):
 - Höchstgewicht: 3.5 Tonnen
 - Höchstbreite: 2.30 Meter

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

2.1.

Die folgenden Wald- und Güterstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes:

- a) Stens - Grund
- b) Stichweg Spinezman
- c) Trüggliboden - Ifang
- d) Trüggliboden - Löserbrücke
- e) Löserbrücke - Bleiswaldegg - Urden
- f) Bannwald I + II
- g) Furgglis Schindelboden
- h) Stumpenweg Stöck

2.2.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- a) bis d):
 - Höchstgewicht: 18 Tonnen
 - Höchstbreite: 2.30 Meter
- e) bis g):
 - Höchstgewicht: 7 Tonnen
 - Höchstbreite: 2.30 Meter

Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

3.1.

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

4.1.

Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;

4.2.

Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;

4.3.

Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung angeordnet werden;

4.4.

Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;

4.5.

Fahrten zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

4.6.

Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft.

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

5.1.

Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;

5.2.

Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;

5.3.

Fahrzeuge gehbehinderter Personen (Invalide);

5.4.

Fahrzeuge von Personen die für ausserordentliche, einmalige Zwecke auf die Strassenbenützung angewiesen sind.

Art. 6 Bewilligungen

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Art. 7 Besondere Vorschriften**7.1.**

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gem. Art. 5 verbieten, auf bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.

7.2.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

7.3.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 8 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkzeugeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 9 Strafbestimmungen**9.1.**

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft.

9.2.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweisen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 10 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 11 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Für die Gemeinde Tschierschen

Der Präsident:

Der Aktuar:

J. Truog

D. Gasner